

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Notar Dr. Karl-Thomas Stopp
- Abstimmungsleiter –
Mock Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
„Anleihe der Huber Automotive AG: Gläubigerversammlung“
Uhlandstr. 6
10623 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 210 21-111
E-Mail: abstimmungsleiter@mock-rechtsanwaelte.de

sowie

Huber Automotive AG
- Investor Relations –
Industrie- und Businesspark 213
73347 Mühlhausen i.T.
Bundesrepublik Deutschland

Fax: +49 7335-9206 199
E-Mail: investor-relations@huber-group.com

München, den 26.04.2024

**Gegenantrag zur zweiten Gläubigerversammlung der bis zu EUR 25.000.000,00
Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: DE000A2TR430/ WKN: A2TR43) der
Huber Automotive AG am 03.05.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („die SdK“) ist Anleihegläubigerin der bis zu EUR 25.000.000,00 Inhaberschuldverschreibungen (ISIN: DE000A2TR430/ WKN: A2TR43) der Huber Automotive AG. Ein besonderer Nachweis mit Sperrvermerk ist beigelegt.

Die SdK stellt hiermit den nachfolgenden Gegenantrag für die am 03.05.2024 stattfindende zweite Gläubigerversammlung. Wir bitten Sie, diesen Gegenantrag mit Begründung unverzüglich den Anleiheinhabern bekannt zu machen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Gegenantrag zu TOP 1 (Beschlussfassung über die Veränderung der Fälligkeit, Erhöhung des Zinssatzes, Veränderung der Wahl-Rückzahlung sowie den Verzicht auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 7 (1) (a), (j) und (k) der Anleihebedingungen und auf ein etwaiges Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB)

Die SdK schlägt den Anleihegläubigern als Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 1 vor, in der zweiten Gläubigerversammlung am 03.05.2024 statt dem Beschlussvorschlag der Emittentin folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

<p>(1) Rückzahlung zum Fälligkeitstermin. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft oder entwertet wurden, am 16. Oktober 2024 (der „Fälligkeitstermin“) zum valutierenden Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.</p>	<p>(1) Final Redemption. The Notes will be redeemed at par on 16 October 2024 (the „Redemption Date“) to the extent they have not been redeemed, repurchased or cancelled, in whole or in part, prior to that date. There will be no early redemption except in the following cases.</p>
---	---

§ 7 der Anleihebedingungen enthält zwei neue Absätze (4) und (5) mit folgender Fassung:

<p>(4) Die Anleihegläubiger verzichten auf etwaige Rechte gemäß § 7 (1) (a) der Anleihebedingungen, Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn und soweit die jeweils in § 7 (1) (a) der Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen auf Umständen beruhen, die bis einschließlich zum 15. Mai 2024 eingetreten sind.</p>	<p>(4) The Noteholders waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § (7) (1) (a) to declare their Notes due and payable and demand immediate redemption of their Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if and to the extent that any of the requirements set out in § 7 (1) (a) of the Terms and Conditions is based (beruhen) on circumstances which occurred until and including 15 May 2024.</p>
--	---

<p>(5) Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich zum 15. Mai 2024 auch auf etwaige Rechte, nach § 490 BGB wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin ihre Schuldverschreibungen fällig zu</p>	<p>(5) During the period up to and including 15 May 2024, the Noteholders also waive (<i>verzichten auf</i>) any rights under § 490 of the German Civil Code (BGB) to declare their Notes due based on a substantial deterioration of the financial circumstances of the Issuer</p>
--	---

stellen und deren sofortige Rückzahlung and to demand immediate redemption of
zu verlangen. their Notes.

Begründung:

Die SdK und die von ihr vertretenen Anleihegläubiger lehnen die Beschlussvorschläge der Emittentin ab.

Die Informationslage und Transparenz der Gesellschaft ist aus unserer Sicht ungenügend. Einer Laufzeitverlängerung von drei Jahren kann auf der derzeitigen Informationsbasis daher nicht zugestimmt werden. Die Gesellschaft hat letztmalig für das Geschäftsjahr 2018/2019 einen geprüften und testierten Jahresabschluss veröffentlicht. Somit liegen seit der Emission der Anleihe keinerlei geprüfte Jahresabschlüsse mehr vor. Hintergrund für die nicht erfolgte Vorlage der Jahresabschlüsse sei, dass sich die Gesellschaft und der Abschlussprüfer bezüglich diverser Bilanzpositionen und deren Bewertung bezüglich der Geschäftsjahre 2021/20 und 2020/21 nicht einigen konnten. Es ist jedoch völlig unklar, um welche Bilanzpositionen es sich handelt und von welcher Größenordnung hier auszugehen ist. Laut Angaben des Vorstands der Huber Automotive AG hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag des GJ 2022/23 knapp 6,5 Mio. Euro an nahestehenden Unternehmen, also Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften der Huber Automotive AG sind, sondern im Eigentum der Eigentümer der Huber Automotive AG stehen, verliehen. Welche Gesellschaften betroffen sind und zu welchen Konditionen die Ausleihungen (Zins, Besicherung etc.) erfolgt sind, ist völlig unklar. Die publizierten Jahresabschlüsse nahestehender Unternehmen deuten aus Sicht der SdK jedoch darauf hin, dass die Huber Automotive AG zumindest in der Vergangenheit ein Zinsdifferenzgeschäft betrieben mit negativer Marge haben könnte, da die Verzinsung der Ausleihungen an nahestehende Unternehmen unter der Verzinsung der Anleihe gelegen haben dürfte. Auffällig ist aus Sicht der SdK auch, dass der Umsatz im Geschäftsjahr 2022/23 signifikant angestiegen ist, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen jedoch zu Bilanzstichtag um rund 90 % gefallen waren. Dies ist völlig entgegen normaler Bilanzverläufe und die Hintergründe hierfür sind nicht bekannt.

Die Gesellschaft erfüllt also keinerlei Offenlegungspflichten und ist trotz der angeblich finanziell schwierigen Situation – der Vorstand droht mit der Insolvenz für den Fall, dass die Laufzeit nicht verlängert werden sollte -, nicht bereit, Transparenz zu schaffen. Aus unserer Sicht ist es jedoch nicht hinnehmbar, ins Blaue hinein eine Zustimmung zu einer Laufzeitverlängerung zu erteilen, ohne zuvor u.a. detaillierte Informationen von der Gesellschaft erhalten zu haben.

Auffällig ist auch, dass die im Beschlussvorschlag der Emittentin vorgesehenen Verzicht auf Kündigungsrechte explizit nur die § 7 (1) (a), (j) und (k) aufführen. Ziff. (k) bezieht sich auf Dividendenausschüttungen der Emittentin an ihre Gesellschafter von mehr als 50% des Bilanzgewinns. Mit einer Zustimmung zum

Beschlussvorschlag der Emittentin würde diese auch einen „Freifahrtschein“ erhalten, Dividenden auszuschütten und gleichzeitig umfangreiche Zugeständnisse der Anleihehaber einzufordern. Dies ist strikt abzulehnen.

Mit diesem Gegenantrag soll eine mögliche sofortige Insolvenz der Gesellschaft vorerst verhindert werden und der Gesellschaft eine sechsmonatige Frist eingeräumt werden, die die Gesellschaft nutzen kann, um endlich Transparenz zu schaffen. Sofern auch dann noch eine Verlängerung der Laufzeit unabdingbar ist, sollen die Anleihehaber anhand einer zwischenzeitlich von der Emittentin zu schaffenden ordnungsgemäßen Informationslage neu entscheiden. Im Gegensatz zum Beschlussvorschlag der Emittentin sind nur die für diese Übergangsfrist unabdingbaren Kündigungsverzichte aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer
Vorstandsvorsitzender der SdK